

Markt Mömbris
Ortsteil Niedersteinbach

Änderung des Bebauungsplans „Glockfeld - Herrnberg“

vom 12.08.2020

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

A. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BayBO)

1. Einzelgauben
Einzelgauben sind auch mit geringeren Dachneigungen sowie als Flachdächer zulässig.

Einzelgauben sind als SchlepPGAuben, Spitzgauben oder in Form von Quergiebeln zulässig, wenn sie bei Ausführung als Variante 1 alle Anforderungen der Variante 1 oder bei Ausbildung als Variante 2 alle Anforderungen der Variante 2 erfüllen.

1.1 Variante 1

1. SchlepPGAuben ab 45° Dachneigung,
2. Abstand zu Ortgängen mindestens 2,50 m,
3. Gaubebänder oder Blindgauben sind unzulässig,
4. Abstand Hauptfirst zu First Einzelgaube mindestens 0,50 m.

1.2 Variante 2

1. SchlepPGAuben ab 45° Dachneigung,
2. Abstand zu Ortgängen mindestens 2,0 m,
3. Blindgauben sind unzulässig,
4. Abstand Hauptfirst zu First Einzelgaube mindestens 1,50 m.

Die Begrenzung der Wandhöhe talseits gilt nicht für unter Ziffer 1 genannten Einzelgauben.

B. Hinweise

Die Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplans „Glockfeld-Herrnberg“ ersetzen die Festsetzungen des Bebauungsplans „Glockfeld-Herrnberg“.

C. Rechtsgrundlagen

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des **Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. Seite 1728) und der **Bayerischen Bauordnung (BayBO)** vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. Nr. 381).

Verfahrensvermerke

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 26.11.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans gefasst und beschlossen das Änderungsverfahren nach § 13a BauGB beschleunigt durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich der Begründung in der Fassung vom 20.01.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB in der Zeit vom 09.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert und im gleichen Zeitraum gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Marktgemeinde Mömbris hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.09.2020 die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.08.2020 als Satzung beschlossen.

Markt Mömbris, 22.10.2020



Felix Wissel
Erster Bürgermeister

Ausgefertigt:

Es wird hiermit bestätigt, dass der und textliche Teil dieser Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 12.08.2020 mit dem Satzungsbeschluss des Marktgemeinderates vom 29.09.2020 identisch ist.

Markt Mömbris, 22.10.2020



Felix Wissel
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am 22.10.2020 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktgemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten

Markt Mömbris, 22.10.2020



Felix Wissel
Erster Bürgermeister

Planverfasser:
Planer FM, Fache Matthiesen GbR
Mühlstraße 43, 63741 Aschaffenburg
Tel.: 06021/411198, email: p.matthiesen@planer-fm.de

Rehle

